

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/4/27 2013/05/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2016

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

BauO NÖ 1996 §63 Abs2;

BauO NÖ 1996 §63 Abs3;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Dem Nachbarn kommt gemäß § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 kein Nachbarrecht dahin zu, dass Pflichtstellplätze gemäß § 63 Abs. 2 leg. cit. nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück herzustellen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 63 Abs. 3 NÖ BauO 1996, die regelt, unter welchen Voraussetzungen Stellplätze für ein Projekt auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück hergestellt werden dürfen. Dem Nachbarn kommt gemäß Paragraph 6, Absatz 2, NÖ BauO 1996 kein Nachbarrecht dahin zu, dass Pflichtstellplätze gemäß Paragraph 63, Absatz 2, leg. cit. nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück herzustellen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraph 63, Absatz 3, NÖ BauO 1996, die regelt, unter welchen Voraussetzungen Stellplätze für ein Projekt auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück hergestellt werden dürfen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013050074.X02

Im RIS seit

27.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at